

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittetal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**81. Jahrgang**

**Nr. 6**

**Freitag, den 28. Februar 2025**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 32</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 34-37)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
<b>Seite 32/33</b>	ZVB Erholungsgebiet Ittetal	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
<b>Seite 34-37</b>	Kreis Mettmann	Anlage

**Kreis Mettmann****Bekanntmachung  
über den Verlust eines Dienstsiegels**

Das vom Landrat des Kreises Mettmann für Amt 39 ausgestellte Dienstsiegel mit der Nr. 129 und der Umschrift „Kreis Mettmann“ ist entwendet worden.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, dieses dem Kreis Mettmann –Personalamt- zuzuleiten.

Mettmann, den 20. Februar 2025

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Pilz

**Öffentliche Zustellungen  
von Bescheiden siehe Anlage Seite 34-37**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

**Kreissparkasse Düsseldorf****Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr.: 3001746324  
Nr.: 3001860307

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. Februar 2025

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

**Zweckverband****Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 203) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal am 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	68.671 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	65.054 Euro

im Finanzplan

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.350 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.880 Euro

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.000 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.000 Euro

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 Euro
--	--------

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 Euro
--	--------

festgesetzt.

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 abweichend von den Regelungen der Verbandssatzung auf insgesamt	50.000,00 Euro
--	----------------

festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeiträge erhoben:

Stadt Haan	12.500,00 €
Stadt Hilden	9.500,00 €
Stadt Solingen	28.000,00 €
<b>Summe</b>	<b>50.000,00 €</b>

**§ 7**

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal hat keinen Stellenplan, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten.

**§ 8**

Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist auf Kostenträgerebene in Bezug auf die erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Innerhalb des Produktes werden alle Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- C) Innerhalb des Produktes werden alle Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst.
- D) Über den Haushaltsansatz hinausgehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen entsprechend der Zweckbindung bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen.
- E) Mehraufwendungen bei Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551 – und Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57 – gelten grundsätzlich als unerheblich.

Hilden, den 19. Februar 2025

Claus Pommer  
Verbandsvorsteher